

Festordnung für das Überlinger Promenadenfest vom 19.07. – 21.07.2024

Bekanntmachungen unter www.promenadenfest-ueberlingen.de und Aushang auf dem Festgelände

§ 1 Zweckbestimmung

Die unter § 2 näher bestimmten Bereiche des Seeufers sowie der Innenstadt dienen ein verlängertes Wochenende im Sommer der öffentlichen Veranstaltung des „Promenadenfestes“ in Überlingen. Dieser Bereich ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung und mit den nachstehend genannten Regelungen allgemein zugänglich.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die mit einer Sondernutzungserlaubnis der Stadt Überlingen zum Zwecke der Durchführung des Promenadenfestes an die Überlingen Marketing und Tourismus GmbH übertragenen Fläche, und zwar auf

- den Bereich des Seeufers vom Mantelhafen über den Landungsplatz, Seepromenade, Badgarten und Kursaal.
- die Seepromenade vom Gondelhafen bis zum Mantelkopf einschließlich des Landungsplatzes, sowie auf folgende von der Seepromenade abgehenden Straßen: die Grabenstraße bis zur Kreuzung Klosterstraße sowie die Löwengasse und die Schulstraße jeweils bis zur Kreuzung Hafenstraße.

§ 3 Aufenthalt/Benutzung

Die Benutzung des Festgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Veranstalter, die Überlingen Marketing und Tourismus GmbH, Landungsplatz 3-5, 88662 Überlingen, übernimmt keinerlei Haftung. Mit Betreten des Festgeländes gilt die Benutzungsordnung als anerkannt.

§ 4 Verhalten auf dem Festgelände

- 4.1 Innerhalb des Festgeländes hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt werden. Bauliche Anlagen, Anlagenteile oder sonstige Einrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
- 4.2 Anordnungen des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.
- 4.3 Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind freizuhalten.
- 4.4 Den Besuchern des Festgeländes ist insbesondere untersagt:
 - 4.4.1 Alkoholische Getränke jeglicher Art oder Cannabis auf das Festgelände zum Zwecke des dortigen Konsumierens mitzubringen;
 - 4.4.2 Waffen sowie sonstige Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zu Verletzungen von Personen oder zu Beschädigungen von Sachen geeignet oder bestimmt sind, mit sich zu führen, zu benutzen, zur Verwendung bereit zu halten oder zu verteilen. Dazu gehören insbesondere Reizgasprühgeräte, Hieb-, Schlag-, Stoß-, Stich- und Schusswaffen, Elektroschockgeräte, ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrigen Gegenstände und Fahnen. Die Bestimmungen des Waffengesetzes bleiben hiervon unberührt;
 - 4.4.3 Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen auf das Festgelände mitzubringen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material bestehen;
 - 4.4.4 Feuer zu machen oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände wie Leuchtkugeln, Raketen und sonstige Feuerwerkskörper mitzuführen oder abzubrennen;
 - 4.4.5 Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 - 4.4.6 Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehenen baulichen Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen, Absperrungen, Beleuchtungseinrichtungen, Masten, Dächer sowie Zelte und deren Aufbauten oder Bäume zu be- oder übersteigen;
 - 4.4.7 Nicht für Besucher zugelassene Bereiche wie Lagerbereiche hinter den einzelnen Ständen usw. zu betreten;
 - 4.4.8 Außerhalb der zugewiesenen Standflächen, eingerichteten Gaststätten, Imbiss- und Verkaufsständen sowie Einzelhandelsgeschäften und ohne behördliche Erlaubnis Waren aller Art zu verkaufen, Speisen und Getränke abzugeben, Leistungen anzubieten sowie Werbematerial und sonstigen Gegenständen zu verteilen;
 - 4.4.9 Zu betteln und zu hausieren.

§ 5 Foto- und Video-Aufnahmen

Auf dem Festgelände werden im Auftrag des Veranstalters sowie durch weitere Personen Foto- und Video-Aufnahmen angefertigt zur Dokumentation sowie zur Veröffentlichung in verschiedenen Medien (Print, Webseiten, Social Media...). Mit dem Betreten des Festgeländes erklären sich die Besucher mit der Veröffentlichung dieser Foto- und Videoaufnahmen einverstanden.

§ 6 Zu widerhandlungen/Beschädigungen

Besucher, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können vom Festgelände verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen werden sie für die Dauer dieser und künftiger Veranstaltungen vom Besuch des Festgeländes ausgeschlossen.

Für schuldhaft Beschädigungen haftet der Verursacher. Zu widerhandlungen können strafrechtlich verfolgt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Überlingen, den 18. Juli 2024



Jürgen Jankowiak | Geschäftsführer
Überlingen Marketing und Tourismus GmbH